

Verwaltung einschl. der Wirtschaftsorganisationen anzuwenden sind (§ 17 Abs. 1 Mitarbeiter-VO). Die materielle Verantwortlichkeit besteht in einer Schadenersatzpflicht, für die jedoch bei fahrlässigem Handeln eine Haftungsbeschränkung gilt.

4. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich je nach der begangenen Straftat 23 nach den einschlägigen Bestimmungen des StGB <sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 1) in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 14), des Zweiten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7.4. 1977 (GBl. I S. 100) und des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).